

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

81/623/EWG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 23. Juli 1981 zur Durchführung eines Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches System zur Information über Unfälle bei Verwendung bestimmter Erzeugnisse außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs ... 1

81/624/EWG:

- ★ Beschluß des Rates vom 23. Juli 1981 über die Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen 5

Kommission

81/625/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1981 über die Anträge auf Rückvergütung der im Rahmen der Maßnahme zur vorübergehenden oder endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen und zum Verzicht auf Wiederbepflanzung gezahlter Prämien 6

81/626/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 1981 über ein Beihilfevorhaben der belgischen Regierung zugunsten der Investitionen eines belgischen Unternehmens zur Modernisierung der Produktionsanlagen für Butylkautschuk 12

Inhalt (Fortsetzung)

81/627/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1981 zur Änderung der Entscheidungen 81/91/EWG und 81/92/EWG hinsichtlich der Listen der Betriebe der Republik Argentinien und der Republik Uruguay, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern und Schafen sowie von Einhufern (Haustieren) in die Gemeinschaft zugelassen ist 15

81/628/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 24. Juli 1981 über die Befreiung von Eingangsabgaben für bestimmte Waren, die an die von dem im Juni 1981 in Sizilien aufgetretenen Erdbeben betroffenen Opfer unentgeltlich verteilt oder ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen 20

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 23. Juli 1981

zur Durchführung eines Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches System zur Information über Unfälle bei Verwendung bestimmter Erzeugnisse außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs

(81/623/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 213 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Ersten Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher ⁽³⁾ müssen die den Verbrauchern zur Verfügung gestellten Erzeugnisse so beschaffen sein, daß sie keine Gefahren für Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen. Wenn sie solche Gefahren darstellen, müssen entsprechende Regelungen oder Maßnahmen zur Unterrichtung des Verbrauchers über die Risiken und zur Verbesserung der Verwendungsbedingungen der Erzeugnisse getroffen werden, oder sie müssen aus dem Verkehr gezogen werden.

Arbeitsunfälle und Unfälle im Straßenverkehr wurden bereits erfaßt. Die Zahl der Unfälle bei Verwendung von Erzeugnissen außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs erreicht in der Gemeinschaft ein besorgniserregendes Ausmaß, vor allem, wenn man die Zahl der Unfälle in Haushalten und in ihrer unmittelbaren Umgebung berücksichtigt.

Um zur Definition der Prioritäten für Maßnahmen zur Ausarbeitung der genannten Regelungen oder Maßnahmen beitragen zu können, müßte deshalb ein System zur Erfassung von Informationen über diese Unfälle auf einer objektiven Basis geschaffen werden. Dieses System muß möglichst repräsentativ für die Situation in der Gemeinschaft sein.

Das Informationssystem sollte die Kommission in die Lage versetzen, dem Rat Vorschläge zur Verhütung von Unfällen bei Verwendung bestimmter Erzeugnisse vorzulegen.

Vor einer endgültigen Beschlußfassung über die Einführung eines derartigen Systems, dessen Merkmale in Anhang I als Hinweis aufgeführt sind, empfiehlt es sich, einen Modellversuch durchzuführen, mit dessen Hilfe das Funktionieren des Systems erprobt und seine Parameter präzisiert werden sollen.

Dieser Modellversuch erscheint notwendig, um eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Schutzes und der Unterrichtung der Verbraucher zu verwirklichen. Die

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 127 vom 21. 5. 1979, S. 71.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 128 vom 21. 5. 1979, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1.

hierfür erforderlichen spezifischen Aktionsmittel sind im Vertrag nicht vorgesehen.

Bei der Kommission ist ein Beratender Ausschuß einzusetzen, der bei allen Fragen der Handhabung des Modellversuchs konsultiert werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vor der etwaigen Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zur Information über Unfälle bei Verwendung bestimmter Erzeugnisse außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs wird ein Modellversuch durchgeführt.

(2) Ziel des Modellversuchs ist es, die Merkmale des in Aussicht genommenen Informationssystems genauer festzulegen und die Funktionsweise dieses Systems anhand einer begrenzten Anzahl von Unfallbeispielen zu untersuchen. Die Mitgliedstaaten halten sich bei der Durchführung des Versuchs soweit wie möglich an die in Anhang I aufgeführten, als Hinweis dienenden Merkmale des etwaigen Informationssystems und an Artikel 4; die einzelstaatlichen Beiträge zu dem Modellversuch stützen sich auf möglichst miteinander vergleichbare und repräsentative Daten aufgrund einer Stichprobe aus der Bevölkerung. Alle diese Stichprobe betreffenden Daten werden übermittelt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen die erforderlichen Informationen über die Durchführung des Modellversuchs zusammen und übermitteln sie der Kommission.

Kann ein Mitgliedstaat jedoch der Kommission keine den Merkmalen des Anhangs I entsprechenden Informationen liefern, so kann die Kommission zulassen, daß er ihr die Informationen mitteilt, die er nach den einzelstaatlichen Bedingungen während des Modellversuchs erhalten kann.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat benennt die nationale Behörde, die für die Zusammenstellung der in Artikel 2 genannten Informationen und deren Übermittlung an die Kommission verantwortlich ist, und unterrichtet davon die Kommission. Jedoch können mehrere Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Entscheidung zusammenwirken.

Artikel 4

Das Programm sieht folgendes vor:

1. Der Modellversuch nach Anhang II wird für die Dauer von 30 Monaten durchgeführt.
2. Anhand der während des Modellversuchs erzielten Ergebnisse legt die Kommission nach Stellungnahme des in Artikel 6 genannten Beratenden Ausschusses Vorschläge über die aus diesem Versuch zu ziehenden Folgerungen so rechtzeitig vor, daß der Rat über diese Vorschläge innerhalb einer Frist entscheiden kann, die es gegebenenfalls ermöglicht, die Kontinuität der Maßnahmen zu gewährleisten.
3. Der Modellversuch beginnt am 1. Januar 1982.

Artikel 5

Die Kommission leitet den Modellversuch und wertet die Ergebnisse auf Gemeinschaftsebene aus.

Artikel 6

(1) Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für den Modellversuch — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt; ihm gehören zwei Vertreter je Mitgliedstaat an; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Die Vertreter der Mitgliedstaaten können sich von Sachverständigen begleiten lassen, wobei je Mitgliedstaat zwei Sachverständige zugelassen sind.

(2) Der Ausschuß kann jede Frage der Handhabung des Modellversuchs, insbesondere betreffend die in Anhang III genannten Punkte, prüfen, die von seinem Präsidenten entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats aufgeworfen wird.

(3) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. LAWSON

ANHANG I

ALS HINWEIS DIENENDE MERKMALE DES IN AUSSICHT GENOMMENEN
INFORMATIONSSYSTEMS

1. Das in Aussicht genommene Informationssystem findet Anwendung auf diejenigen Unfälle in Haushalten und in deren unmittelbarer Umgebung, insbesondere in Gärten, Höfen, Garagen, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben.
2. Die Datenerfassung erfolgt bei Krankenhäusern, Giftnotrufzentren, Ärzten oder Organen, die der spezifischen Arbeitsweise des Informationssystems genügen.
3. Die erfaßten Daten sollen möglichst allgemein gültig und repräsentativ für die Lage in dem betreffenden Land sein.

Sie enthalten Auskünfte über:

- die Identität des Unfalls (insbesondere: Mitgliedstaat, der die Auskunft erteilt, Ort, an dem die Auskunft entgegengenommen wird, Datum, laufende Nummer, Geschlecht und Geburtsdatum des Opfers);
- den Unfallort (z. B.: Küche, Badezimmer, ...);
- die verwendeten Erzeugnisse;
- die Art des Unfalls (z. B. Sturz, Explosion, Vergiftung, ...);
- die Art der Verletzung (z. B.: Bruch, Verrenkung, Verbrennung, ...);
- den von der Verletzung betroffenen Körperteil (z. B.: Kopf, Hals, Verdauungsorgane, Hand, ...);
- die Tätigkeit zum Zeitpunkt des Unfalls (z. B.: Reinigung, Basteln, Kinderspiele, ...);
- die Maßnahmen betreffend das Opfer, insbesondere: Ort der ärztlichen Behandlung (zu Hause oder im Krankenhaus); Dauer der Krankenhausbehandlung; Todesfall im Krankenhaus oder bei der Ankunft im Krankenhaus.

Diese Auskünfte werden nach einem auf gemeinschaftlicher Ebene harmonisierten System kodiert.

Zu diesen Auskünften kommt noch ein Unfallbericht, in dem insbesondere die Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls, die Unfallumstände und die besonderen Merkmale der zum Unfallzeitpunkt verwendeten Erzeugnisse ausführlicher beschrieben werden; diese zusätzlichen Auskünfte werden ebenfalls kodiert.

Im Rahmen der Verwaltung des Informationssystems werden geeignete Maßnahmen getroffen, um eine allmähliche Verbesserung dieser Angaben im Hinblick auf Gültigkeit, Repräsentativität und Auswertung der Ergebnisse zu erlauben.

4. Wenn die auf Gemeinschaftsebene durchzuführende Stichprobe repräsentativ sein soll, müßte sie nach Schätzungen anhand vorbereitender Arbeiten etwa 320 000 Fälle pro Jahr umfassen, die sich proportional auf die Bevölkerung der Mitgliedstaaten zu verteilen hätten.

ANHANG II**ZIELE UND PROGRAMM DES MODELLVERSUCHS**

Bei dem Modellversuch sollen die Merkmale des in Aussicht genommenen Informationssystems genauer festgelegt und soll seine Funktionsweise anhand einer gegenüber den in Anhang I Nummer 4 in Aussicht genommenen 320 000 Fällen pro Jahr begrenzten Zahl von Unfällen untersucht werden. Es sind vor allem folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Überarbeitung eines auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Kodierungssystems, das eine einheitliche Darstellung der in Anhang I Nummer 3 genannten Angaben erlaubt,
- b) Angleichung oder Entwicklung der Datenverarbeitungsmittel (Software, Hardware) in den Mitgliedstaaten und bei der Kommission,
- c) Studien und Überarbeitung der verschiedenen Methoden der statistischen Verarbeitung der Daten bei der Kommission,
- d) Selektion der Datenerfassungszentren für die Durchführung des Modellversuchs; Untersuchungen im Hinblick auf die Wahl der an dem in großem Rahmen durchgeführten Projekt beteiligten Zentren und insbesondere auf die Erarbeitung einer repräsentativen Stichprobe aus der Bevölkerung der Gemeinschaft,
- e) Durchführung des eigentlichen Modellversuchs durch Austausch nach Buchstabe a) kodierter Tonbänder zwischen den Rechenzentren der Mitgliedstaaten und dem Rechenzentrum der Kommission; verschiedene Anpassungen (Software, Methoden usw.),
- f) Ausarbeitung eines Berichtes über die Ergebnisse des Modellversuchs.

ANHANG III**PROBLEME DER HANDHABUNG DES MODELLVERSUCHS**

1. Schaffung und Auswertung des Modellversuchs.
 2. Herstellung geeigneter Verbindungen, damit die Übermittlung der für eine optimale Durchführung des Modellversuchs erforderlichen Daten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gewährleistet ist.
 3. Bewertung der Ergebnisse und Beratung über die sich daraus ergebenden Maßnahmen.
 4. Studienprogramm und zur Durchführung notwendige Mittel (z. B. über die Verbesserung der Erfassung von Informationen über Unfälle mit tödlichem Ausgang sowie über die Beurteilung der Daten je nach Schwere der Fälle).
-

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. Juli 1981

über die Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrats der Europäischen
Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

(81/624/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die am 13. Juli 1981 vorgelegte Kandi-
datur —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

BESCHLIESST:

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des
Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer
Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens-
und Arbeitsbedingungen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,*Einziges Artikel*

Herr Kjeld Holm wird zum stellvertretenden Mitglied
des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur
Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen er-
nannt und ersetzt in dieser Eigenschaft Herrn Nygaard
für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum
16. März 1983.

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 17. März 1980
über die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens-
und Arbeitsbedingungen für die Zeit bis zum 16. März
1983 ⁽²⁾,

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1981.

in der Erwägung, daß nach dem dem Rat am 13. Juli
1981 mitgeteilten Rücktritt von Herrn Nygaard der Sitz
eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrats
der vorgenannten Stiftung in der Gruppe der Arbeit-
geber freigeworden ist.*Im Namen des Rates**Der Präsident*

N. LAWSON

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980, S. 17.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1981

über die Anträge auf Rückvergütung der im Rahmen der Maßnahme zur vorübergehenden oder endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen und zum Verzicht auf Wiederbepflanzung gezahlten Prämien

(81/625/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 456/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge auf Rückvergütung der im Rahmen der Maßnahme der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 gezahlten Prämien müssen bestimmte Angaben enthalten, damit die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Vorschriften der Verordnung geprüft werden kann.

Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, müssen die Mitgliedstaaten der Kommission nach Zahlung der letzten Rückvergütung für ein Vorhaben die entsprechenden Belege drei Jahre lang zur Verfügung halten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 genannten Rückvergütungsanträge müssen den Mustern im Anhang zu dieser Verordnung entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zusammen mit ihrem ersten Rückvergütungsantrag den Wortlaut ihrer Durchführungsvorschriften und Verwaltungsanweisungen sowie die Vordrucke und alle sonstigen Schriftstücke über die verwaltungsmäßige Abwicklung der Maßnahme.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten halten der Kommission alle in ihrem Besitz befindlichen Belege oder eine beglaubigte Abschrift dieser Belege, aufgrund deren über die in der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 vorgesehenen Prämien entschieden worden ist, drei Jahre lang nach Zahlung der letzten Rückvergütung für ein Vorhaben zur Verfügung.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 16.

ANHANG I

Antrag auf Rückvergütung der im Jahre 19.. getätigten Ausgaben im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung

1	2	3	4	5	6
Art der Maßnahme	Anzahl der betroffenen Betriebe	Betroffene Fläche (in ha, a und ca)	Betrag der von dem Mitgliedstaat getätigten erstattungsfähigen Ausgaben	Wiedereingezogener Betrag	Betrag der beantragten Rückvergütung
Vorübergehende Aufgabe					
Endgültige Aufgabe					
Verzicht auf Wiederbepflanzung					
Insgesamt					

ANHANG II

Antrag auf Rückvergütung der im Jahre 19... getätigten Ausgaben für Prämien für die vorübergehende Aufgabe des Weinbaus (Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 456/80)

1	2	3	4
Verwaltungseinheit	Anzahl der betroffenen Betriebe	Betroffene Fläche (in ha, a und ca)	Betrag der von dem Mitgliedstaat getätigten erstattungsfähigen Ausgaben
Insgesamt			

Hiermit wird bestätigt, daß

- die Prämie für die vorübergehende Aufgabe des Weinbaus auf den in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 genannten Flächen unter Einhaltung der in Artikel 18 Absatz 2 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1993/80 vorgeschriebenen Anwendungszeitpunkte gewährt worden ist;
- die Prämie weder für die unter den Geltungsbereich der Richtlinie 79/359/EWG fallenden Flächen noch für die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 genannten Flächen gewährt worden ist;
- der Antrag auf Gewährung der Prämie bei der zuständigen Stelle vor dem in Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich der gleichen Verordnung angegebenen Zeitpunkt gestellt worden ist;
- die Antragsteller die Verpflichtung nach Artikel 3 Absätze 2 und 4 der gleichen Verordnung eingegangen sind;
- die Prämie nicht die in Artikel 4 Absatz 1 der gleichen Verordnung genannten Beträge überschreitet und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 des gleichen Artikels und des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2313/80 eingehalten worden sind;
- die Prämie spätestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Nachweis der erfolgten Rodung erbracht hat, ganz ausgezahlt worden ist;
- die Begünstigten in geeigneter Weise von der Beteiligung der Gemeinschaft in Kenntnis gesetzt worden sind.

(Dienstsiegel
und Unterschrift
der zuständigen
Behörde)

ANHANG III

Antrag auf Rückvergütung der im Jahre 19... getätigten Ausgaben für Prämien für die endgültige Aufgabe des Weinbaus (Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 456/80)

1	2	3	4
Verwaltungseinheit	Anzahl der betroffenen Betriebe	Betroffene Fläche (in ha, a und ca)	Betrag der von dem Mitgliedstaat getätigten erstattungsfähigen Ausgaben
Insgesamt			

Hiermit wird bestätigt, daß

- die Prämie für die endgültige Aufgabe des Weinbaus auf den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 genannten Flächen unter Einhaltung des in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 dieser Verordnung vorgeschriebenen Anwendungszeitpunkts gewährt worden ist;
- die Prämie weder für die unter den Geltungsbereich der Richtlinie 79/359/EWG fallenden Flächen noch für die Flächen, für die die besondere Umstellungsprämie im Sinne der Richtlinie 78/627/EWG bewilligt worden ist, gewährt worden ist und die in Artikel 2 Absatz 4 der gleichen Verordnung vorgeschriebene Grenze eingehalten worden ist;
- der Antrag auf Gewährung der Prämie bei der zuständigen Stelle vor dem in Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der gleichen Verordnung angegebenen Zeitpunkt gestellt worden ist;
- die Antragsteller die Verpflichtung nach Artikel 3 Absatz 2 oder 3 der gleichen Verordnung eingegangen sind und gegebenenfalls die in Artikel 3 Absatz 4 der gleichen Verordnung genannte Verpflichtungserklärung vorgelegt haben;
- der Prämiensatz 2 418 ECU je Hektar nicht überschreitet und die Vorschriften des Artikels 4 Absatz 2 der gleichen Verordnung eingehalten worden sind;
- die Prämie spätestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Nachweis der erfolgten Rodung erbracht hat, oder spätestens 6 Monate nach Vorlage der Verpflichtungserklärung im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der gleichen Verordnung ganz ausgezahlt worden ist;
- die Begünstigten in geeigneter Weise von der Beteiligung der Gemeinschaft in Kenntnis gesetzt worden sind.

(Dienstsiegel
und Unterschrift
der zuständigen
Behörde)

ANHANG IV

Antrag auf Rückvergütung der im Jahre 19... getätigten Ausgaben für Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung (Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 456/80)

1	2	3	4
Verwaltungseinheit	Anzahl der betroffenen Betriebe	Betroffene Fläche (in ha, a und ca)	Betrag der von dem Mitgliedstaat getätigten erstattungsfähigen Ausgaben
Insgesamt			

Hiermit wird bestätigt, daß

- die Prämie Winzern mit einem Wiederbepflanzungsrecht, dessen Ausübung aufgrund von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 348/79 ausgesetzt worden ist, gewährt worden ist und der in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 vorgeschriebene Anwendungszeitpunkt eingehalten worden ist;
- die Prämie nicht an Winzer mit einem Wiederbepflanzungsrecht für Flächen ein und desselben Betriebs, die insgesamt weniger als 25 Ar betragen, gewährt worden ist;
- der Antrag auf Gewährung der Prämie bei der zuständigen Stelle vor dem 1. Februar 1982 gestellt worden ist;
- der Antragsteller seit dem 27. Mai 1976 auf seinem Betrieb keine Pflanzung vorgenommen hat, die nicht durch eine vorhergehende Rodung einer gleichgroßen Rebfläche kompensiert worden ist;
- die Antragsteller die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 genannte Verpflichtung eingegangen sind;
- der Betrag der Prämie 800 ECU je Hektar nicht überschreitet;
- die Prämie spätestens 6 Monate nach der Eintragung und Beglaubigung des Verzichts ganz ausgezahlt worden ist;
- die Begünstigten in geeigneter Weise von der Beteiligung der Gemeinschaft in Kenntnis gesetzt worden sind.

(Dienstsiegel
und Unterschrift
der zuständigen
Behörde)

ANHANG V

Im Kalenderjahr 19... wiedereingezogene Beträge für gemäß Verordnung (EWG) Nr. 456/80 gezahlte Prämien

Verwaltungseinheit	Anzahl der betroffenen Betriebe ⁽¹⁾	Gegebenenfalls Mitteilung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 283/72	Betroffene Fläche (in ha) ⁽¹⁾	Wiedereingezogene erstattungsfähige Ausgaben (Nationale Währung ⁽¹⁾)
1. Prämien für vorübergehende Aufgabe				
2. Prämien für endgültige Aufgabe				
3. Prämien für Verzicht auf Wiederbepflanzung				

⁽¹⁾ Für im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 gemeldete Fälle sind diese Angaben einzeln zu machen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1981

über ein Beihilfevorhaben der belgischen Regierung zugunsten der Investitionen eines belgischen Unternehmens zur Modernisierung der Produktionsanlagen für Butylkautschuk

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(81/626/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten gemäß Artikel 93 des Vertrages und im Hinblick auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I.

Das belgische Gesetz vom 17. Juli 1959 und der zu seiner Durchführung erlassene Königliche Erlaß vom 17. August 1959 ⁽¹⁾ führten allgemeine Maßnahmen zur Förderung der belgischen Wirtschaft ein, insbesondere gewisse Zinszuschüsse für Investitionsdarlehen, staatliche Bürgschaften zur Absicherung von zinsverbilligten Bankdarlehen an Unternehmen sowie eine fünfjährige Steuerbefreiung für Einkünfte aus Grundvermögen.

Bei der Prüfung des belgischen Gesetzes nach dem Verfahren gemäß Artikel 93 Absätze 1 und 2 EWG-Vertrag wies die Kommission darauf hin, daß es sich um eine allgemeine Beihilferegelung handele, da sie keine industriellen oder regionalen Zielsetzungen beinhaltete und die Gewährung von Beihilfen für Investitionen beliebiger Firmen in beliebigen Gebieten oder Industrien betraf. Für diese Regelung kam daher eine Ausnahme gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) von der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen nicht in Betracht. Ohne solche genaueren Angaben war es der Kommission nicht möglich, die Auswirkungen der Regelung auf den innergemeinschaftlichen Handel und den Wettbewerb und damit ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu beurteilen.

Bei solchen allgemeinen Beihilferegelungen gibt die Kommission üblicherweise dann ihre Zustimmung,

wenn entweder der betreffende Mitgliedstaat ihr einen regionalen oder sektoralen Anwendungsplan vorlegt oder, falls dies nicht möglich ist, wichtige Einzelanwendungsfälle mitteilt.

Gemäß der Entscheidung 75/397/EWG ⁽²⁾ der Kommission hat die Regierung des Königreichs Belgien der Kommission wichtige Einzelanwendungsfälle des belgischen Gesetzes vom 17. Juli 1959 über die Einführung von Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftsexpansion und Schaffung neuer Industrien rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit diese über ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt befinden kann.

II.

Mit Fernschreiben vom 13. Dezember 1978 unterrichtete die belgische Regierung die Kommission von ihrer Absicht, die in dem genannten Gesetz vorgesehenen Beihilfen für die Investitionen eines Chemie-Unternehmens in Zwijndrecht im Verwaltungsbezirk Antwerpen zu gewähren.

Das beihilfebegünstigte Unternehmen ist die Tochtergesellschaft eines auf die Herstellung von Butylkautschuk spezialisierten Konzerns. Das belgische Unternehmen beschäftigt 421 Personen und erzielte im Jahre 1978 einen Umsatz von 2,8 Mrd. bfrs.

Die von der belgischen Regierung geplante Beihilfe soll die Durchführung einer Investition erleichtern, durch die eine Produktionsanlage für halogenisierten Butylkautschuk des Chlorbutyltyps durch eine Anlage mit einer Kapazität von 90 000 Tonnen pro Jahr des Brombutyltyps ersetzt wird. Mit der geplanten Investition würden 51 neue Arbeitsplätze geschaffen.

Das begünstigte Unternehmen will seine Stellung auf dem Markt für halogenisierten Butylkautschuk dadurch

⁽¹⁾ *Moniteur belge* vom 29. 8. 1959.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 8. 7. 1975, S. 13.

behaupten, daß es sich einem Erzeugnis zuwendet, das der gestiegenen Nachfrage aufgrund der Einführung schlauchloser Reifen für Lastkraftwagen gerecht wird.

Das begünstigte Unternehmen ist das einzige Unternehmen, das in Belgien Butylkautschuk herstellt. Seine Produktion entspricht etwa der Hälfte der Produktion der Gemeinschaft.

Die von der belgischen Regierung geplante Beihilfe würde die Form eines sechsjährigen Zinszuschusses von 4 % zu einem Kredit in Höhe von zwei Dritteln der Investition (689 Mio bfrs) aufweisen. Diese Maßnahme entspricht nach Auffassung der belgischen Behörden einer Beihilfe von 12 % der Investition.

Das begünstigte Unternehmen führt 46 % seiner Produktion in die anderen Mitgliedstaaten aus. Die Nachfrage der Gemeinschaft kann auf 111 000 Tonnen pro Jahr veranschlagt werden und wird im wesentlichen von drei Unternehmen gedeckt.

III.

Die belgische Regierung ist der Auffassung, daß es sich im vorliegenden Fall um einen normalen Ausbau der Niederlassung des begünstigten Unternehmens in Antwerpen handelt und daß die Beihilfe hauptsächlich dazu dient, es dem Unternehmen zu ermöglichen, seine Stellung auf dem fraglichen Markt dadurch zu behaupten, daß es ein Herstellungsverfahren einführt, das sich zur Deckung der Nachfrage besser eignet.

Nach Ansicht der belgischen Regierung wird die Beeinträchtigung des Handels, die sich aus der Einführung des neuen Verfahrens ergeben kann, dadurch abgeschwächt, daß in erster Linie die derzeitigen Einfuhren aus einem Drittland ersetzt werden sollen.

IV.

Im Rahmen der Anhörung der Beteiligten unterstrich die Regierung eines Mitgliedstaats, daß die von der belgischen Regierung geplante Beihilfe sich nicht mit Gründen rechtfertigen läßt, die den Markt für Butylkautschuk betreffen. Die Regierung eines anderen Mitgliedstaats erhob zwar keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgesehene Beihilfe, war aber der Meinung, daß die Beihilfe einen Präzedenzfall für andere Hersteller von Butylkautschuk bilden könnte.

V.

Die von der belgischen Regierung in Aussicht genommene Beihilfe ist geeignet, den Handel zwischen den

Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag zu beeinträchtigen. Sie verfälscht den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen, da sie das betreffende Unternehmen oder den Produktionszweig begünstigt.

Nach dem EWG-Vertrag sind Beihilfen, die die in Artikel 92 Absatz 1 vorgesehenen Kriterien erfüllen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Ausnahmen sind nach Artikel 92 Absatz 3 EWGV nur möglich, wenn die Beihilfen Zielen dienen, die im Gemeinschaftsinteresse liegen und nicht nur für das einzelne Unternehmen von Nutzen sind. Diese Ausnahmebestimmungen sind bei der Prüfung regionaler und sektoraler wie auch der Einzelanwendungsfälle allgemeiner Beihilfesysteme eng auszulegen. So sind Ausnahmen insbesondere nur dann zulässig, wenn die Kommission nachweisen kann, daß ohne eine solche Beihilfe das freie Spiel der Kräfte allein nicht ausreichen würde, die betreffenden Unternehmen zu einem Marktverhalten zu veranlassen, das zur Erreichung eines der vorgenannten Ziele beitragen würde.

Würden Ausnahmen ohne eine solche Gegenleistung zugelassen, so liefe dies darauf hinaus, daß Beeinträchtigungen des Handels zwischen Mitgliedstaaten und Wettbewerbsverzerrungen und nicht zuletzt beträchtliche ungerechtfertigte Vorteile zugunsten bestimmter Mitgliedstaaten hingenommen werden müßten, ohne daß dies durch einen Vorteil für das Gemeinschaftsinteresse ausgeglichen würde.

Wenn die Kommission die oben erwähnten Grundsätze bei der Prüfung der Einzelanwendungsfälle der allgemeinen Beihilfesysteme anwendet, muß sie sich davon überzeugen haben, daß eine besondere Notwendigkeit besteht, die Beihilfe gerade diesem Unternehmen zu gewähren, weil die Beihilfe zur Verwirklichung eines der in Artikel 92 Absatz 3 EWGV genannten Ziele beiträgt. Kann dies nicht nachgewiesen werden, und würde insbesondere die als beihilfebegünstigt vorgesehene Investition ohnedies vorgenommen, so trägt die Beihilfe offensichtlich nicht zur Erreichung der in den Ausnahmebestimmungen umrissenen Ziele bei, sondern vergrößert lediglich die Finanzkraft des betreffenden Unternehmens.

Im vorliegenden Fall ist eine solche Gegenleistung auf Seiten des begünstigten Unternehmens nicht ersichtlich.

Weder hat die belgische Regierung eine ausreichende Begründung dafür geliefert, noch hat die Kommission entsprechende Gründe erkennen können, aus denen hervorgegangen wäre, daß die Beihilfe die Vorausset-

zungen für die Anwendung einer der Ausnahmевorschriften des Artikels 92 Absatz 3 EWGV erfüllt.

Die Tatsache, daß Belgien eine so hohe Arbeitslosenzahl verzeichnet, so daß die Kommission eine Ausnahme für eine Beschäftigungsbeihilferegelung mit einer ernstlichen Störung im belgischen Wirtschaftsleben begründet hat, bedeutet noch nicht, daß jede von der belgischen Regierung vorgeschlagene andere Beihilfe ohne weiteres in den Genuß einer der Ausnahmев Bestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 EWG-Vertrag gelangt, da jede gemeldete Beihilfe anhand der besonderen Kriterien geprüft werden muß.

Was schließlich die Ausnahmевorschriften des Artikels 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) für Beihilfen zur Förderung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftsgebiete anbetrifft, so ist festzustellen, daß die sozio-ökonomische Lage des Antwerpener Raums im Vergleich zu anderen Regionen Belgiens weiterhin günstig ist. Insoweit als das allgemeine Arbeitslosenproblem auch im Raum Antwerpen besteht, findet bereits die allgemeine Regelung zur Förderung der Beschäftigung Anwendung. Es besteht somit kein Grund, auch noch diese Beihilfe mit der Begründung, sie fördere die Entwicklung dieses Gebietes, vom Beihilfeverbot auszunehmen, zumal dies auch vorderhand gar nicht ihr Zweck ist.

Zu einer etwaigen Anwendung der Ausnahmевbestimmung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) sind bei der fraglichen Investition keine besonderen Merkmale erkennbar, die es ermöglichen würden, sie als ein „Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats“ anzusehen, die eine Ausnahme nach dieser Bestimmung vom allgemeinen Beihilfeverbot von Artikel 92 Absatz 1 rechtfertigen würde.

Bezüglich der Ausnahmевbestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag zugunsten von „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige“ hat die Prüfung der Lage auf dem Markt für Butylkautschuk schließlich ergeben, daß die Marktkräfte für sich allein – d. h. ohne staatliche Beihilfe in der Lage sein müßten, einen normalen Ausbau dieses Wirtschaftszweiges zu gewährleisten. Im übrigen

sollen rund 46 % der Gesamtproduktion des Butylkautschuk-Unternehmens nach anderen Mitgliedstaaten ausgeführt werden, weshalb die Gewährung der Beihilfe die Handelsbedingungen möglicherweise in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verändern würde.

Nach alledem erfüllt das belgische Beihilfevorhaben nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer der Ausnahmевorschriften von Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Belgien darf sein Vorhaben, das der Kommission am 13. Dezember 1978 mitgeteilt wurde und das die Gewährung von Beihilfen aufgrund des Gesetzes vom 17. Juli 1959 zur Förderung der wirtschaftlichen Expansion und zur Schaffung neuer Industrien zugunsten von Investitionen eines Chemie-Unternehmens in Zwijndrecht, im Verwaltungsbezirk Antwerpen, zwecks Modernisierung der Produktionsanlagen für Butylkautschuk vorsieht, nicht durchführen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet. Das Königreich Belgien unterrichtet die Kommission binnen zwei Monaten vom Datum dieser Entscheidung an über die zur Durchführung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen.

Brüssel, den 10. Juli 1981

Für die Kommission

F. H. J. J. ANDRIESEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1981

zur Änderung der Entscheidungen 81/91/EWG und 81/92/EWG hinsichtlich der Listen der Betriebe der Republik Argentinien und der Republik Uruguay, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern und Schafen sowie von Einhufern (Haustieren) in die Gemeinschaft zugelassen ist

(81/627/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Listen der Betriebe in Argentinien und Uruguay, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern und Schafen sowie von Einhufern (Haustieren) in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurden in den Entscheidungen 81/91/EWG ⁽²⁾ und 81/92/EWG ⁽³⁾ der Kommission aufgeführt.

Weitere von Argentinien und Uruguay vorgeschlagene Betriebe, die Gegenstand nachfolgender Besichtigungen an Ort und Stelle waren, haben die hygienischen Verhältnisse verbessert und bieten nun ausreichende Garantien; die Betriebe können deshalb gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG in die erstellte Liste aufgenommen werden.

Deshalb ist es notwendig, die Liste der Betriebe zu ergänzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 81/91/EWG erhält die Fassung des Anhangs A dieser Entscheidung

Artikel 2

Der Anhang der Entscheidung 81/92/EWG erhält die Fassung des Anhangs B dieser Entscheidung.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1981, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1981, S. 43.

ANHANG A

„ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

I. RINDFLEISCH

A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

Veterinärkontrollnummer	Betriebe	Anschrift
8	Corporación argentina de productores de carnes-Cap-cuatrerros	Daniel Cerri, Buenos Aires
9	Corporación argentina de productores de carnes-Cap-yuqueri	Concordia, Entre Rios
13	Cia Swift de la Plata SA	Rosarie, Santa Fé
15	Frigorífico Colon SA	Colon, Entre Rios
16	Frigorífico regional Santa Elena SA	Santa Elena, Entre Rios
20	SA Frigorífico Monte Grande Ltda	Monte Grande, Buenos Aires
89	Frigorífico Carcarana SACI	Carcarana, Santa Fé
249	Industrias frigoríficas Nelson SACIA	Nelson, Santa Fé
1113	La Morocha SAAICF	Villa Mercedes, San Luis
1333	Frigorífico argentino San Antonio — Fasa	Parana, Entre Rios
1344	Vizental y Cia SACIA	Ramirez, Entre Rios
1352	Frigorífico Meatex Ciafiessa	Alejandro Korn, Buenos Aires
1373	Frigorífico el Gentenario SA	Venado Tuerto, Santa Fé
1383	Barreca Hnos	Vivorata, Buenos Aires
1399	Frigorífico regional industria argentina SAIC — Fria	Casilda, Santa Fé
1404	Pedro Hnos SAICIFA	Monte Chingolo, Buenos Aires
1408	Subpga SACIEI	Berazategui, Buenos Aires
1905	Frigorífico Yaguune SACIFA	Gonzalez Catan, Buenos Aires
1918	Cocarsa Cia de carneros SAICAI	San Fernando, Buenos Aires
1920	Frigorífico rioplatense SAICIF	General Pacheco, Buenos Aires
1921	San Telmo SACIAFIF	Mar de Plata, Buenos Aires
1930	Vizental y Cia SACIA	San José, Entre Rios
1970	Frigorífico regional industrias alimenticias reconquista SA	Reconquista, Santa Fé
1984	Matadero y frigorífico regional de Azul SAGIC	Azul, Buenos Aires
1989	Corporación argentina de productores de carnes — Cap	Rosario, Santa Fé
2012	Frigorífico el Duranzillo IFCA SAIFCA	Rio Segundo, Cordoba
2019	Abastecedora delfino SACI	Tres Lomas, Buenos Aires
2052	Matadero y Frigorífico Antartico SAIC	Gonzalez Catan, Buenos Aires
2064	Frigorífico Siracusa SAACIIF	Bahía Blanca, Buenos Aires
2065	Frigorífico mediterraneos SAICIFA	Pajas Blancas
2067	Cia elaboradora de productos animales SAI, CAGT	Pontevedra, Buenos Aires
2072	Frigorífico ganadero SACI, AFIGMS	Curuzu Cuatia, Corrientes
2080	Caucan SA	Ezeiza, Buenos Aires

B. Zerlegungsbetriebe

Veterinärkontrollnummer	Betriebe	Anschrift
18	Quickfood	Buenos Aires
273	Frigorífico guardia nacional SA	Guardia Nacional, 1166 Cap. federal
1122	Frigorífico Lafayette SAICAG	Lafayette 1740, Cap. federal
1311	Frymat SAICFA	Buenos Aires 3680, Santa Fé
1920 a	Frigorífico rioplatense SAICIF	General Pacheco, Buenos Aires

II. SCHAFFLEISCH

Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

Veterinärkontrollnummer	Betriebe	Anschrift
8	Corporación argentina de productores de carnes-Cap-cuatros	Daniel Cerri, Buenos Aires
9	Corporación argentina de productores de carnes-Cap-yuqueri	Concordia, Entre Rios
14	Corporación argentina de productores de carnes-Cap	Rio Grande, Tierra del fuego
97	Corporación argentina de productores de carnes-Cap	Pto. deseado, Santa Cruz
286	Frigorífico San Jorge SAIC	Bo Industrial, Comodoro Rivadavia
1352	Frigorífico Meatex Ciafiesca	Alejandro Korn, Buenos Aires
1408	Subpga SACIEI	Berazategui, Buenos Aires
2006	Vizental y Cia SACIA	General Pico, La Pampa
2044	Frigorífico Siracusa SAACIIF	Comodoro Rivadavia, Chubut
2062	Finexcor	Pernal, Buenos Aires
2072	Frigorífico ganadero SACIA, FIGMS	Curuzu Cuatia, Corrientes

III. PFERDEFLEISCH

Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

Veterinärkontrollnummer	Betriebe	Anschrift
1400	Frigorífico Juchco SCA	Gialeguay, Entre Rios
1451	Lamar SRL	Mercedes, Buenos Aires

IV. KÜHLHÄUSER

Veterinärkontrollnummer	Betriebe	Anschrift
152	Comalfri	Pilar, Buenos Aires
267	Frymat SACIFA	Santa Fé
308	Frigorífico americano de morris Neremberg Ltda SA	Boulogne-sur-mer, 260/2 Cap. Federal
391	Frigorífico Siracusa SAACIIF	Avellaneda, Buenos Aires
1326	Establecimiento azul SRL	Azul, Buenos Aires
1838	Guaicos SAIIF	Oswaldo Cruz 3047, Cap. Federal"

ANHANG B

„ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

I. RINDFLEISCH

Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

Veterinärkontrollnummer	Betriebe	Anschrift
1	Codadesa	Ruta 39, km 143, departamento de Maldonado
2	Colonia	Tarariras, departamento de Colonia
3	Carrasco	Camino carrasco 5, departamento de Canelones
7	Infrinsa	Ruta brigadier general Juan A. Lavalleja, km 391, Ciudad de Melo, departamento de Cerro Largo
8	Canelones	Ciudad de Canelones, departamento de Canelones
12	Tacuarembó	Rutas 5 y 26, departamento de Tacuarembó
14	Efcsa (durazno)	Santa Bernardina, departamento de Durazno
20	Comargen	Ruta 67 y elias regules, Las Piedras, departamento de Canelones
106	Improgan	Camino Santos Lugares km 4, La Paz, departamento de Canelones
344	San Jacinto	Ruta 7, km 59,5, San Jacinto, departamento de Canelones
394	Cybaran	La Caballada, departamento de Salto

II. SCHAFFLEISCH

Veterinärkontrollnummer	Betriebe	Anschrift
1	Codadesa	Ruta 39, km 143, departamento de Maldonado
2	Colonia	Tarariras, departamento de Colonia
3	Carrasco	Camino carrasco 5, departamento de Canelones
7	Infrinsa	Ruta brigadier general Juan A. Lavalleja, km 391, ciudad de Melo, departamento de Cerro Largo
8	Canelones	Ciudad de Canelones, departamento de Canelones
12	Tacuarembó	Rutas 5 y 25, departamento de Tacuarembó
14	Efcsa (durazno)	Santa Bernardina, departamento de Durazno
20	Comargen	Ruta 67 y elias regules, Las Piedras, departamento de Canelones
106	Improgan	Camino Santos Lugares km 4, La Paz, departamento de Canelones
344	San Jacinto	Ruta 7, km 59,5, San Jacinto, departamento de Canelones
394	Cybaran	La Caballada, departamento de Salto

III. PFERDEFLEISCH

Veterinärkontrollnummer	Betriebe	Anschrift
303	Clay	Ruta 7, km 40, departamento de Canelones

IV. KÜHLHAUS

Veterinärkontrollnummer	Betriebe	Anschrift
87	Santos Arbiza	Colombia, 1257, departamento de Montevideo
175	Corfrisa	Las Piedras, departamento de Canelones
903	Acer	Rambla Baltasar Brum 3653, departamento de Montevideo"

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1981

über die Befreiung von Eingangsabgaben für bestimmte Waren, die an die von dem im Juni 1981 in Sizilien aufgetretenen Erdbeben betroffenen Opfer unentgeltlich verteilt oder ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(81/628/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 des Rates vom 4. Juni 1974 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die aus Anlaß von Katastrophen, die das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten berühren, für den freien Verkehr eingeführt werden ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf den Antrag der Regierung der Italienischen Republik vom 7. Juli 1981, mit dem beantragt wird, die Einfuhr für Waren, die zur unentgeltlichen Verteilung an die Opfer des im Juni 1981 in Sizilien aufgetretenen Erdbebens bestimmt sind oder die ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen, von den Eingangsabgaben zu befreien,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Dieses Erdbeben stellt eine Katastrophe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 dar.

Um es der Kommission zu ermöglichen, sich über die Verwendung der zur Befreiung zugelassenen Waren zu unterrichten, empfiehlt es sich vorzuschreiben, daß die Regierung der Italienischen Republik die von ihr erlassenen Bestimmungen mitteilt, um zu verhindern, daß die unter Befreiung eingeführten Waren nicht der vorgesehenen Verwendung zugeführt werden. Außerdem ist es angezeigt, daß die Kommission regelmäßig über das Ausmaß und die Art der durchgeführten Einfuhren unterrichtet wird.

Die nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 vorgesehene Anhörung der anderen Mitgliedstaaten hat stattgefunden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Waren, die von staatlichen oder von Stellen, die von den zuständigen italienischen Behörden anerkannt wor-

den sind, für den freien Verkehr eingeführt werden, unentgeltlich an die Opfer des im Juni 1981 in Sizilien aufgetretenen Erdbebens verteilt oder ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt zu werden, dabei jedoch Eigentum der betreffenden Stellen bzw. Organisationen bleiben, sind von der Erhebung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstigen bei der Einfuhr erhobenen Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse vorgesehen sind, befreit.

(2) Die Befreiung erstreckt sich auch auf Waren, die von Hilfseinheiten zur Deckung ihres Bedarfs während der Dauer ihrer Hilfsaktion für den freien Verkehr eingeführt werden.

Artikel 2

Die Regierung der Italienischen Republik teilt der Kommission das Verzeichnis der in Artikel 1 Absatz 1 anerkannten Stellen mit.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Italienischen Republik teilt der Kommission vierteljährlich global Menge und Beschaffenheit der gemäß Artikel 1 abgabefrei eingeführten Waren mit.

(2) Die erste in Absatz 1 vorgesehene Mitteilung muß der Kommission bis spätestens 10. Oktober 1981 zugehen. Die folgenden Mitteilungen müssen bis zum 10. des Monats, der auf das Kalendervierteljahr folgt, auf das sich diese Mitteilungen beziehen, der Kommission zugehen.

Artikel 4

Die Regierung der Italienischen Republik teilt der Kommission die Maßnahmen mit, die sie trifft, um die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 150 vom 7. 6. 1974, S. 4.

Artikel 5

Diese Entscheidung wird am 7. Juni 1981 wirksam.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. Juli 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

	<i>Preis in DM</i>
Mitteilung Nr. 3 Vergleichszahlen für Härtewerte bei Stahl	10,—
(*) EURONORM 2-80 Zugversuch an Stahl (2. Ausgabe)	10,—
(*) EURONORM 11-80 Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit Dicken unter 3 mm (2. Ausgabe)	4,90
(*) EURONORM 54-80 Warmgewalzter kleiner U-Stahl (2. Ausgabe)	3,10
(*) EURONORM 55-80 Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl (2. Ausgabe)	3,10
(*) EURONORM 65-80 Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete (2. Ausgabe)	3,10
(*) EURONORM 109-80 Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT Rockwell-Härteprüfverfahren HRBm und HR 30 Tm für dünne Erzeugnisse (2. Ausgabe)	7,40
(*) EURONORM 146-80 Weißblech und Feinstblech in Rollen für das Schneiden zu Tafeln — Sorten, Maße und zulässige Abweichungen	12,50
(*) EURONORM 149-80 Flachzeug aus Stählen mit hoher Streckgrenze für Kaltumformung — Breitflachstahl, Blech und Band	10,—
(*) EURONORM 155-80 Wetterfeste Stähle — Gütenorm	10,—

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt:

(*) Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974)	8,10
EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	7,40
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	4,80
(*) EURONORM 3-79	Härteprüfung nach Brinell für Stahl — 2. Ausgabe	5,—
(*) EURONORM 4-79	Härteprüfung nach Rockwell für Stahl (Verfahren A — C — B — F) — 2. Ausgabe	5,—
(*) EURONORM 5-79	Härteprüfung nach Vickers für Stahl — 2. Ausgabe	5,—
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	3,40
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	3,40
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	3,40
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	3,40
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	4,10
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	3,40
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	3,40
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	4,10
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	8,80
(*) EURONORM 18-79	Entnahme und Vorbereitung von Probenabschnitten und Proben aus Stahl und Stahlerzeugnissen — 2. Ausgabe	7,60
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	3,40
(*) EURONORM 20-74	Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage	4,80
(*) EURONORM 21-78	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahl und Stahlerzeugnisse — 2. Ausgabe	6,40
EURONORM 22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	4,10
EURONORM 23-71	Prüfung der Härbarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	7,40
EURONORM 24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	10,20
(*) EURONORM 27-74	Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage	6,80
EURONORM 28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,80
EURONORM 29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	4,80
EURONORM 30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	4,10
EURONORM 34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM 41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	3,40
EURONORM 42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,10
EURONORM 44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	3,40
EURONORM 46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	6,10
EURONORM 48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 49-72	Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug	3,40
EURONORM 50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	4,80
EURONORM 51-70	Warmband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	45,30
EURONORM 53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen	3,40
EURONORM 54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	3,40
EURONORM 55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	3,40

(*)	EURONORM	56-77	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,40
(*)	EURONORM	57-78	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM	58-78	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM	59-78	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM	60-77	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,40
	EURONORM	61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	3,40
	EURONORM	65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	3,40
	EURONORM	66-67	Warmgewalzter Halbbrundstahl und Flachhalbbrundstahl	3,40
(*)	EURONORM	67-78	Warmgewalzter Wulstflachstahl — 2. Ausgabe	3,20
	EURONORM	70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
	EURONORM	74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
(*)	EURONORM	75-78	Chemische Analyse von Eisen- und Stahlwerkstoffen — Molybdänbestimmung in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,20
	EURONORM	76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	4,80
	EURONORM	80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	6,10
	EURONORM	81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	3,40
(*)	EURONORM	82-79	Betonstahl mit verbesserter Verbundwirkung — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen — Allgemeine Anforderungen (Blatt 1 bis Blatt 2)	6,40
	EURONORM	83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	14,80
	EURONORM	84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	12,00
	EURONORM	85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	5,40
	EURONORM	86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	9,50
	EURONORM	87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	12,00
	EURONORM	88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	10,20
	EURONORM	89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	6,10
	EURONORM	90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	4,80
	EURONORM	91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
(*)	EURONORM	92-75	Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern	3,40
	EURONORM	93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	3,40
	EURONORM	94-73	Wälzlagerstähle — Gütevorschriften	3,40
(*)	EURONORM	95-79	Hitzebeständige Stähle — Technische Lieferbedingungen	10,30
(*)	EURONORM	96-79	Werkzeugstähle — Technische Lieferbedingungen	15,30
	EURONORM	98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	17,60
	EURONORM	104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	3,40
	EURONORM	105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	3,40
	EURONORM	106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	9,50
(*)	EURONORM	107-75	Kornorientiertes Elektroblech und -band	13,30
	EURONORM	108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	3,40
	EURONORM	109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	6,10
(*)	EURONORM	111-77	Kontinuierlich warmgewalztes Blech und Band ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,20
	EURONORM	113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3)	12,00
	EURONORM	114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	3,40
	EURONORM	116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	3,40
(*)	EURONORM	117-75	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Rockwell (Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*)	EURONORM	118-75	Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band in 25-cm-Epsteinrahmen	9,50
	EURONORM	119-74	Kaltstauch- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5) — Gütevorschriften	24,00
	EURONORM	120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	3,40

EURONORM 121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	3,40
(*) EURONORM 122-75	Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM 123-75	Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl	6,80
(*) EURONORM 124-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM 125-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,40
(*) EURONORM 126-77	Nicht schlußgeglühtes Elektrobänd für magnetische Kreise	6,40
(*) EURONORM 127-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM 128-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,20
(*) EURONORM 129-76	Blech und Band aus nickellegierten Stählen für die Verwendung bei tiefen Temperaturen — Gütevorschriften	10,10
(*) EURONORM 130-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,40
(*) EURONORM 131-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	3,40
(*) EURONORM 132-79	Kalt gewalzte Stahlbänder für Federn — Technische Lieferbedingungen	6,40
(*) EURONORM 133-79	Runder Walzdraht aus unlegierten und legierten Stählen zur Herstellung von umhüllten Stabelektroden sowie zum Schutzgas- und Unter-Pulver-Schweißen — Technische Lieferbedingungen	3,80
(*) EURONORM 134-78	Chemische Analyse der Werkstoffe in der Eisen- und Stahlindustrie — Ermittlung des Aluminiumgehalts in unlegierten Stählen — Verfahren durch Atom-Absorptions-Spektrophotometrie	3,20
(*) EURONORM 138-79	Spannstähle	15,—
(*) EURONORM 141-79	Blech und Band aus austenitischen nichtrostenden Stählen zur Verwendung bei tiefen Temperaturen — Technische Lieferbedingungen	10,—
(*) EURONORM 142-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Technische Lieferbedingungen	7,60
(*) EURONORM 143-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	5,—
(*) EURONORM 144-79	Runder Walzdraht aus nichtrostendem und hitzebeständigem Stahl zur Herstellung von Schweißzusätzen — Technische Lieferbedingungen	3,—
(*) EURONORM 145-78	Weißblech und Feinstblech in Tafeln — Sorten, Maße und zulässige Abweichungen	10,20
(*) EURONORM 147-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus unlegierten Baustählen mit vorgeschriebener Mindest-Streckgrenze — Gütenorm	7,50
(*) EURONORM 148-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus unlegierten Baustählen mit vorgeschriebener Mindest-Streckgrenze — Zulässige Maß- und Formabweichungen	5,—

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar:

in der Bundesrepublik Deutschland:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 4-10, 1 Berlin 30

in Belgien und Luxemburg:

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Dänemark:

Dansk Standardiseringsråd
Aurehøjvej 12, DK-2900 Hellerup

in Frankreich:

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris

in Griechenland:

Hellenic Organization for Standardization (ELOT)
Didotou 15, Athen 144/Greece

in Irland:

Institute for Industrial Research and Standards,
Ballymun Road, Dublin 9

in Italien:

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden:

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Kalfjeslaan 2, 2623 AA Delft

im Vereinigten Königreich:

British Standards Institution (BSI), 2 Park Street,
London W1A 2BS

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu wenden.